

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 1. Oktober 2008

In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.12.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangsprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Nachweis der studiengangspezifischen Eignung
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Studienplan und Modulhandbuch
§ 9	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem interkulturellen und technologiegeprägten Umfeld. Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, technologische Entwicklungen und deren Bedeutung, betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Bedeutung kultureller Faktoren im internationalen Geschäft und auf dem globalen Markt zu verstehen, den Zusammenhang dieser Gebiete zu erkennen und dieses Wissen und Verständnis in der Praxis umzusetzen.

- (3) Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in international tätigen Technologieunternehmen Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören z.B. Technologie- und Innovationsmanagement, IT-Management, Wissens- und Informationsmanagement, Unternehmenskommunikation, Vertrieb technischer Produkte, Management von Logistikketten, Energie- und Ressourcenmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement u. a.
- (4) Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang "Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement" ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittlicher guter Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines einschlägigen Diplomstudiums, sowie eine mit Erfolg durchlaufene Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6.
- (2) Als überdurchschnittlich gut gelten bei deutschen Hochschulen Abschlüsse mit den Gesamtnoten "sehr gut" oder "gut" (Notenwert mindestens 2,5). Bei einem Studium an einer ausländischen Hochschule gelten die ECTS-Bewertungen "A" und "B" als überdurchschnittlich. Bei anderen Bewertungs-

- skalen entscheidet die Prüfungskommission über das Vorliegen eines überdurchschnittlich guten Abschlusses.
- (3) Als einschlägig gelten insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit technischen und betriebswirtschaftlichen Elementen (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Management und europäische Sprachen, Technologiemanagement), ferner wirtschaftswissenschaftliche, technische und IT-Studiengänge. Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, geeignete Lehrveranstaltungen nachzuholen und damit die fehlenden Leistungspunkte zu erwerben. Die Prüfungskommission legt die Lehrveranstaltungen und die Fristen hierfür fest.
- (5) Zur Prüfung ihrer studiengangspezifischen Eignung reichen die Bewerber und Bewerberinnen folgende Unterlagen ein:
 - 1. einen schriftlichen Lebenslauf (Umfang maximal 2 Seiten DIN A4),
 - 2. ein Motivationsschreiben, in dem die Erwartungen an das Studium und die Gründe zu seiner Aufnahme kurz erläutert werden (Umfang maximal 2 Seiten DIN A4),
 - 3. gegebenenfalls einen Nachweis über eine nach Erlangung des Abschlusses gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 erworbene und dieser Qualifikation entsprechende Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten Dauer,
 - 4. gegebenenfalls einen Nachweis über die Absolvierung eines praktischen Studiensemesters oder die Erstellung der Abschlussarbeit für das vorangegangene Studium gemäß § 5 Absatz 1 im Ausland.
- (6) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (7) Bewerber und Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen.
- (8) Ausländische, nicht deutschsprachige Studierende müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden erbringen.

§ 6 Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) An der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht für das Studium im Masterstudiengang beworben und die Zulassungsvoraussetzungen des §5 Abs. 1 Satz 1 sowie das Notenkriterium gemäß § 5 Abs. 2 nachgewiesen hat. Ausländische Studierende haben zudem den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Abs. 8 vorzulegen. Einer gesonderten Anmeldung bedarf es nicht.
- (2) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat bestellten Professoren oder Professorinnen zusammensetzt. Der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

- (3) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird durch die Auswahlkommission eine Prüfung der einzureichenden Unterlagen gem. der in der Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Bewertungskriterien durchgeführt. Insgesamt können aufgrund der Bewertungskriterien höchstens 100 Punkte erreicht werden. Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfordert das Erreichen von mindestens 60 Punkten.
- (4) Über das Ergebnis der Eignungsfestellung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 6 durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (2) Das Angebot für das Wahlmodul kann variieren. Ein Anspruch auf spezielle Angebote und Wahlmöglichkeiten besteht nicht.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt für jedes Semester jeweils einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls
 - b) Lehrziele
 - c) Lehrinhalte
 - d) ECTS-Leistungspunkte
 - e) Voraussetzungen für die Zulassung
 - f) Dauer
 - g) Häufigkeit des Angebots
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) Ort der Lehrveranstaltung
 - j) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - k) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote

Werden beim Wahlmodul mehrere Alternativen angeboten, so werden diese Informationen jeweils für alle Alternativen angegeben.

- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reichenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul

§ 9 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote "ausreichend" oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.

§ 10 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist, dass vom Studierenden mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dieses Zeitraums, so wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und Anmeldung der Arbeit veranlasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht vom Studierenden zu verantworten sind.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in englischer Sprache verfasst werden.

§ 12 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform "M.A." verliehen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.085.2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21.08.2008, Nr. XI/3-H 3441.AW/4/8 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 10.10.2008.

Amberg, 15. Oktober 2008

Prof. Dr. Erich Bauer Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 15.10.2008 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.10.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 15.10.2008.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement"

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		Modulname				Studien- und Prüfungsleistungen				
	Abk.		sws	LP	Lehrform	Art, Dauer		Gewicht für Zeugnis- Gesamtnote	Weitere Regelungen	
	T1	Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement	4	5	SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
Technologie- kompetenz	T2	IT in internationalen Unternehmen	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
	Т3	Internationale Produktion	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
	T4	Life Cycle Engineering	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
betriebswirtschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	4	5	SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	4	5	SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
	W3	Corporate und Change Management	4	5				1	s. MH	
		Teil 1: Leadership and Management Skills			SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		0,5	s. MH	
		Teil 2: Change Management			SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		0,5	s. MH	
	W4	Internationales Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
inter-disziplinäre Kompeten- zen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	4	5	SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	4	5				1	s. MH	
		Teil 1: Optimierung logistischer Netzwerke			SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		0,5	s. MH	
		Teil 2: Global Sourcing			SU, Ü	KI, 60 – 1 und/od		0,5	s. MH	
inter	13	Risikomanagement und Corporate Governance	4	5				1	s. MH	

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen				
	Abk.					Art, Da	auer	Gewicht für Zeugnis- Gesamtnote	Weitere Regelungen	
		Teil 1: Risikomanagement			SU, Ü	Kl, 60 – 1 und/od		0,5	s. MH	
		Teil 2: Corporate Governance			SU, Ü	Kl, 60 – 1 und/od		0,5	s. MH	
interkul- turelle Kompe- tenzen	K1	Konzeption Internationaler Unternehmenskommunikation	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
inter tur Kom ten	K2	Cultural Concerns and the International Manager	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 1 und/od		1	s. MH	
	MA	Masterarbeit		25				5	s. MH	

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden LP Leistungspunkte MH Modulhandbuch SU Seminaristischer Unterricht Ü Übungen KI schriftliche Klausur LN Leistungsnachweis Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement:

Studiengangspezifische	e Eignung Master Interkulture	lles	Untern	ehmens	- un	d Te	echnolog	giemana	agement	
Name	Vorname				Vorausgegangener Studiengang:					
Abschlussnote Vorstudium:	max. 2,5					Deutschkenntnisse:				
ECTS Vorstudium:	min. 180								_	i.O./n.i.O.
									-	erreichte Punkte
Ingenieurwissenschaftliche	e Grundkenntnisse	0	5	Punktza 10		ahl 	15 20			
Betriebswirtschaftliche Gru	ındkenntnisse	0	5	10	10		15			
Kenntnisse in Integrations	fächern	0	5	10)		15	20		
Motivation		0	0 5 10 15 20 25							
einschlägige praktische Be	rufserfahrung 1)	0	5			10				
Auslandspraktikum/Absch	lussarbeit im Ausland	nd 0 5								
1) je Jahr 5 Pkt, max 10 Pkte			(bitte ankreuzen)							
									Summe:	
Weiden,										
Ort, Datum					Be	geeignet:	ja ≥ 60 Punkte			
										nein
	Unterschrift Auswal	nlkomm	nission 2							< 60 Punkte

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden